

# BENUTZUNGSORDNUNG

für Segler auf dem „Diersfordter Waldsee“

Der „Diersfordter Waldsee“ ist ein Binnensee, welcher sich noch in der laufenden Abgrabung (Gewinnung von Kies und Sand) befindet. Die freigegebene Segelfläche entnehmen Sie bitte dem Aushang am Zugang zur Steganlage. Dieser Aushang wird von uns entsprechend dem Fortgang der Abgrabung und der genehmigten Segelfläche geändert. Die Segelanlage wurde vom Kreis Wesel 1987 wasserrechtlich genehmigt unter Az. 66.32.11/Nr. 5354/Rog.

1. Der See ist nur für Jollen und offene Kielboote ohne eigenen Antrieb zugelassen. Das Mitführen von Außenbordmotoren ist nicht erlaubt. Für jedes Boot muss eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen. Boote, welche nicht vorstehender Zulassung entsprechen, von der GFA jedoch geduldet werden, sind jederzeit auf Verlangen von der Segelanlage zu entfernen und von der weiteren Nutzung des Gewässers ausgeschlossen.

## **Besonderheiten des Gewässers:**

Die Fördergeräte sowie schwimmende Bandstrecken sind durch Stahlseile mit den Uferböschungen verbunden. Diese Seilführungen sind durch daran befestigte rot-weiße Tonnen markiert und bedürfen besonderer Beachtung, da das Queren dieser Seile (je nach Wind und Witterung) **nicht immer möglich ist!** Untiefen sind durch Tonnen oder Bojen markiert! Ebenso Wasserflächen, die nicht besegelt werden dürfen. Im Bereich der Förderanlagen ist das Segeln verboten.

2. Jeder Bootsführer hat sich vor der erstmaligen Benutzung der Wasserflächen ausreichend über die Besonderheiten (Schutzgebiete, Betonungen, Untiefen, etc.) zu informieren. Die Einweisung erfolgt auf Wunsch durch die GFA. Grundsätzlich wird rücksichtsvolles Verhalten gegenüber anderen Booten von allen Seglern verlangt. Den Arbeitsbooten des Abgrabungsbetriebes ist immer Vorfahrt zu gewähren. Jedem Segelberechtigten müssen die einschlägigen Wegerechtsbestimmungen für Segelboote auf dem Wasser bekannt sein. Die Bootsführer müssen die erforderlichen Manöver auf dem Wasser sicher beherrschen.

3. Das Angeln und Baden im See und an den Böschungen ist streng verboten! Die Nutzung des Sees ist ausschließlich vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres gestattet. Beim Segeln ist gebührender Abstand zu Angelbereichen und Uferböschungen einzuhalten. Das Ankern und Betreten renaturierter Böschungen ist nicht erlaubt. Die 30m-Schutz-Zonen zu den Biotopen und zu den Privatgrundstücken sind unbedingt einzuhalten. Teilweise sind gelbe Abstands-Bojen ausgelegt. Es ist nicht erlaubt, Boote an Bojen sowie im Bereich der Kran- und Slipanlage zu befestigen. Der Bereich der Takelbojen und der Takelstege sollte nur für die erforderliche Zeit in Anspruch genommen werden. Auf den Takel- und Laufstegen der Segelanlagen darf nicht gelagert werden. Beabsichtigte Veranstaltungen von Mietern bedürfen der Erlaubnis der GFA. Alle Bootsführer sind verpflichtet, bei festgestellten Besonderheiten und Gefahren der GFA unverzüglich Meldung zu machen. Es ist nicht erlaubt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte auf dem Gelände der GFA aufzustellen und dort zu übernachten. Auf Booten darf ebenfalls nicht übernachtet werden.

4. Jedem Mieter eines Bootsliegeplatzes wird 1 Transponder für unsere Schließanlage ausgehändigt, die zur Bedienung der Toranlagen und dem Zugang zum Steg dient. Pro Transponder ist ein Pfand i.H.v. 20,00 Euro zu hinterlegen. **Die Zufahrt zur Segelanlage ist immer zu schließen.** Bei Ablauf der Segelerlaubnis sind sämtliche Transponder innerhalb von 10 Tagen an die GFA zurückzugeben. Die Rückgabe ist einklagbar zu einem Wert von 2.000,00 €, wegen Erneuerung der Schließanlage.

5. Segelberechtigte mit Fahrzeugen haben diese auf den gekennzeichneten Parkflächen geordnet abzustellen. Im Bereich der Kran- und Slipanlage sowie auf den Grünflächen ist das Abstellen von Fahrzeugen und Trailern nicht gestattet. Die Anlagen und das Eigentum der GFA sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Entsorgung von Abfällen sowie Sondermüll (Bootspersennige, Farbbehälter, Pinsel und Reinigungsmaterial, Sperrmüll sowie Wertstoffe z.B. Getränke-Leergut), ebenso wie von Picknickresten (Gefahr von Ratten-Ansiedlung) muss zu Hause vorgenommen

werden. Alte und ausrangierte Freizeitmöbel dürfen ebenfalls nicht dauerhaft abgestellt werden. Kraftfahrzeuge dürfen auf unserem Gelände nicht gewaschen werden. Es ist streng verboten, Stoffe jeglicher Art in das Gewässer einzuleiten oder einzubringen. Hunde sind auf dem Gelände grundsätzlich verboten.

6. Die Benutzung sämtlicher Wege und Flächen einschließlich der Slip- und Steganlage sowie sonstiger Einrichtungen der GFA geschieht auf eigene Gefahr. Die GFA haftet für keinerlei Schäden an Booten, Trailern und abgestellten Fahrzeugen. Die Inanspruchnahme der Kran- und Slipanlage - auch bei Bedienung durch unser Personal - geschieht auf eigene Gefahr. Bei feuchter Witterung besteht erhöhte Rutschgefahr auf den Steganlagen. Für Unfälle übernehmen wir keine Haftung. Es wird dringend empfohlen, Kindern vor Betreten der Steganlagen Schwimmwesten anzulegen. Bei Eisgang ist die Benutzung der Fähre untersagt. Das Betreten der zugefrorenen Seefläche ist verboten! In südwestlicher Richtung zur Steganlage liegt in der Bucht ein Ponton mit einer starken Wasserpumpe. Bitte halten Sie immer ausreichend Abstand!

7. Mit der Rechnung erhält jeder Bootsbesitzer eine Plakette mit der Kennzeichnung eines Liegeplatzes für die laufende Saison. Die Vergabe bestimmter Liegeplätze bleibt der GFA vorbehalten. Die Kennzeichnung für Boote muss am Mast gut sichtbar angebracht werden. Für angemeldete Trailer werden je Saison ebenfalls Plaketten zur sichtbaren Kennzeichnung ausgegeben. Nicht mit Plaketten versehene Boote und Fahrzeuge werden nach angemessener Zeit abgeschleppt. Angemietete Liege- und Abstellplätze dürfen nur mit den gemeldeten Booten genutzt werden. Die Plätze sind (auch durch Eigentumswechsel) nicht übertragbar. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GFA. Eine Weitergabe von Karten zur Nutzung unserer Anlage als Freizeit-, Picknick- oder Badeplatz ist verboten. Jeder Liegeplatzinhaber haftet für Schäden oder Verstöße, die durch ihn und seine Gäste verursacht werden. Mitgebrachte Gäste sind mit der Benutzungsordnung vertraut zu machen. Grundsätzlich sind alle verursachten Schäden der GFA zu melden. Die abgedruckte "fachgerechte Befestigung" an den Pollern der Steganlage ist zwingend vorgeschrieben. Es wird empfohlen, zusätzlich Fender anzubringen. Boote an Land sind gegen Sturm ausreichend zu sichern. Die Zugseile der Fähre dürfen nicht belegt werden. Das Spannen des Führungsseiles der Fähre obliegt allein dem Personal der GFA. Wenn bei Ostwind dieses Seil durchhängt, darf es trotzdem keinesfalls durch unsere Stegplatzmieter neu belegt werden.

8. Besitzer, deren Boote an Land, auf einem Trailer oder an der Steganlage einen ungenutzten und dauerhaft ungepflegten Gesamteindruck abgeben, werden von der GFA schriftlich aufgefordert - oder die Boote mit einem Aufkleber versehen - diesen Zustand innerhalb von 2 Monaten zu verbessern. Sollten nach Ablauf der Frist keine Bemühungen der Besserung des Zustandes erkennbar sein, werden wir den Liegeplatz kündigen und diese Teile auf Kosten der Besitzer der Entsorgung zuführen, damit wir keinen „Bootsfriedhof“ verwalten müssen.

9. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die GFA eine Abmahnung mit ordentlicher Kündigung zum Ablauf der Saison dem Liegeplatzinhaber aussprechen bzw. schriftlich zustellen. Es können auch der Zutritt und die Benutzung der Segelanlage zeitweilig oder dauerhaft einzelnen Personen verwehrt werden. Grobe vorsätzliche Verstöße berechtigen die GFA zur sofortigen fristlosen Kündigung der Segelgenehmigung und des reservierten Land- oder Stegliegeplatzes. Im Falle einer Kündigung muss das Boot innerhalb von 14 Tagen vom Besitzer abgeholt und die Karten zurückgegeben werden, andernfalls wird die GFA das Boot auf Kosten des Eigners entfernen oder lagern lassen. Bei einer fristlosen Kündigung erfolgt keine Erstattung anteiliger Gebühren. Saisongebühren für Liegeplätze, welche nicht fristgerecht bezahlt wurden, berechtigen die GFA ebenfalls zur fristlosen Kündigung. Eine ordentliche Kündigung durch die GFA kann jederzeit, spätestens bis zum 31.12. eines laufenden Jahres zum Saisonende (28.2. des Folgejahres) ohne Angabe von Gründen erfolgen.

10. Bei unbefristeten Reservierungsanträgen gehen wir davon aus, dass Liege- und Abstellplätze für die folgende Saison unverändert übernommen werden, falls diese nicht schriftlich bis zum 31.12. eines laufenden Jahres (für das folgende Jahr) widerrufen oder gekündigt werden. Kündigungen zu

einem späteren Zeitpunkt sowie während der laufenden Saison werden mit einem zusätzlichen Verwaltungskostenaufschlag abgerechnet.

Diese Benutzungsordnung wird durch die Beantragung eines Liegeplatzes jedem Mieter ausgehändigt und von ihm schriftlich anerkannt. Soweit erforderlich, können besondere Aushänge diese Benutzungsordnung jederzeit ändern und/oder ergänzen.

GFA  
Gesellschaft für Freizeitanlagen mbH  
Mühlenfeldstr. 111  
46487 Wesel

Postanschrift:  
GFA, Postfach 1264, 46451 Rees  
Tel. 02851 / 104139  
Fax 02851 / 1577

